

**6. Nachtragssatzung zur Betriebssatzung der Stadt Aachen für die eigenbetriebsähnliche
Einrichtung "Aachener Stadtbetrieb" vom 27.11.2002**

Der Rat der Stadt Aachen hat in seiner Sitzung vom 18.04.2018 aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S.966), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S15), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559), folgenden sechsten Nachtrag zur Betriebssatzung der Stadt Aachen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Aachener Stadtbetrieb" vom 27.11.2002 beschlossen:

Artikel 1:

§ 3 Abs. 1-7 ändert sich wie folgt:

Die Leitung der Einrichtung obliegt dem Betriebsleiter / der Betriebsleiterin. Die Zuständigkeiten des Betriebsleiters, der Betriebsleiterin, sowie dessen / deren Vertretung regelt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin mit der Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Dienstanweisung.

(2) Die Einrichtung wird von dem Betriebsleiter / der Betriebsleiterin selbstständig und eigenverantwortlich geleitet, soweit nicht durch GO NRW, EigVO NRW, Hauptsatzung der Stadt Aachen diese Satzung oder durch die Dienstanweisung für die Betriebsleitung etwas anderes bestimmt wird.

(3) Dem Betriebsleiter / der Betriebsleiterin obliegt die laufende Betriebsführung einschließlich der Verfügung über das bewegliche Vermögen. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie die von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs.

(4) Der Betriebsleiter / die Betriebsleiterin ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung der Einrichtung verantwortlich.

(5) Der Betriebsleiter / die Betriebsleiterin ist zuständig für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Einrichtung, soweit diese Satzung bzw. die Dienstanweisung für die Betriebsleitung nicht etwas anderes bestimmt.

(6) Der Betriebsleiter / die Betriebsleiterin nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil. Er /sie ist berechtigt und auf Verlangen des Betriebsausschusses verpflichtet, seine / ihre Ansicht zu

Beratungsgegenständen darzulegen. Die Dienstanweisung für die Betriebsleitung kann weitergehende Regelungen über die Teilnahme des Betriebsleiters / der Betriebsleiterin an Sitzungen des Rates der Stadt, der Ausschüsse und der Bezirksvertretung sowie über deren Berichtspflicht treffen.

(7) Glaubt der Betriebsleiter / die Betriebsleiterin, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken des Betriebsleiters / der Betriebsleiterin nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat der Betriebsleiter / die Betriebsleiterin sich unverzüglich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin erzielt, so ist die abschließende Entscheidung durch den Hauptausschuss herbeizuführen.

Artikel 2:

§ 4 Abs. 3 ändert sich wie folgt:

3) Im Falle der unter dem Buchstaben e) des Absatzes (2) dieser Satzungsbestimmung genannten Angelegenheiten bestimmt sich die Zuständigkeit des Betriebsausschusses nach den in der Zuständigkeitsordnung der Stadt Aachen genannten Mindest- und Höchstbeträgen. Oberhalb des Höchstbetrages ist die Zuständigkeit des Rates der Stadt Aachen gegeben; unterhalb des Mindestbetrages ist nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung sowie der Dienstanweisung für die Betriebsleitung der Betriebsleiter / die Betriebsleiterin zuständig.

Artikel 3:

§ 5 c) ändert sich wie folgt:

c) die Einstellung, die Bestellung, die Ein- und Höhergruppierung, die Beförderung, die Abberufung und Entlassung des Betriebsleiters / der Betriebsleiterin nach Maßgabe der §§ 73 Abs. 3

Artikel 4:

§ 6 Abs. 1 und Abs. 2 ändert sich wie folgt:

(1) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin ist Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte der Bediensteten der Einrichtung einschl. des Betriebsleiters / der Betriebsleiterin. Er/Sie regelt in einer Dienstanweisung für die Betriebsleitung, inwieweit er/sie die ihm/ihr nach der GO NRW und der Hauptsatzung der Stadt Aachen zustehenden Entscheidungsbefugnisse auf den Betriebsleiter / die Betriebsleiterin überträgt.

(2) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin hat die Tätigkeit des Betriebsleiters / der Betriebsleiterin mit den Zielen der allgemeinen Verwaltung in Einklang zu bringen und die Interessen der Einrichtung und anderer Bereiche der Stadtverwaltung zu koordinieren. Zu diesem Zwecke kann er/sie Weisungen erteilen und von dem Betriebsleiter / der Betriebsleiterin Auskunft verlangen. Die für die Zusammenarbeit zwischen der Einrichtung und dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin, dem Stadtkämmerer/der Stadtkämmerin und der übrigen Verwaltung erforderlichen Regelungen sind in der Dienstanweisung für die Betriebsleitung festgelegt.

Artikel 5:

§ 6 a Abs. 3 ändert sich wie folgt:

(3) Der zuständige Beigeordnete/die zuständige Beigeordnete ist Vorgesetzter/Vorgesetzte des Betriebsleiters / der Betriebsleiterin im Sinne des § 1 Abs. 2 der Dienstordnung der Stadtverwaltung Aachen, beschränkt auf Weisungen zur Erhaltung der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung, der Einrichtung „Aachener Stadtbetrieb“ und der Allgemeinen Verwaltung.

Artikel 6:

§ 7 ändert sich wie folgt:

(1) Der Betriebsleiter / die Betriebsleiterin hat dem Stadtkämmerer/der Stadtkämmerin den Entwurf des Wirtschaftsplanes, der fünfjährigen Finanzplanung und des Jahresabschlusses und des Lageberichtes vor Weiterleitung an den Betriebsausschuss zuzuleiten. Tritt der Stadtkämmerer/die Stadtkämmerin einem nach Satz 1 dieser Satzungsbestimmung vorzulegenden Entwurf nicht bei, so hat er/sie seine/ihre Bedenken oder Änderungs- und Ergänzungswünsche innerhalb von drei Wochen nach Zuleitung des Betriebsleiters / der Betriebsleiterin mitzuteilen. Kann der Betriebsleiter / die Betriebsleiterin diesen nicht zustimmen, sind die unterschiedlichen Auffassungen des Stadtkämmerers/der Stadtkämmerin und des Betriebsleiters / der Betriebsleiterin dem Betriebsausschuss zusammen mit den Entwürfen vorzulegen.

(2) Dem Stadtkämmerer/der Stadtkämmerin sind von dem Betriebsleiter / der Betriebsleiterin die Zwischenberichte, Ergebnisse und die Kostenrechnung zur Verfügung zu stellen.

(3) Auf Verlangen hat der Betriebsleiter / die Betriebsleiterin dem Stadtkämmerer/der Stadtkämmerin darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

Artikel 7:

§ 8 ändert sich wie folgt:

(1) Der Betriebsleiter / die Betriebsleiterin vertritt die Stadt in allen Angelegenheiten der Einrichtung, die seiner /ihrer eigenen Entscheidung oder abschließenden Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen. In allen übrigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird dieser durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin vertreten.

Der Betriebsleiter / die Betriebsleiterin unterzeichnet unter dem Namen der Einrichtung "Aachener Stadtbetrieb" ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit gemäß dem Abs. 1 Satz 1 dieser Satzungsbestimmung seiner / ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte stets "Im Auftrag". In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 dieser Satzungsbestimmung ist unter der Bezeichnung "der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin - Aachener Stadtbetrieb -" unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen. Im Übrigen gelten ergänzend die Bestimmungen der Dienstanweisung für die Betriebsleitung.

(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und Beauftragten sowie der Umfang ihrer jeweiligen Vertretungsbefugnis werden von dem Betriebsleiter / der Betriebsleiterin entsprechend dem geltenden Ortsrecht öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 8:

§ 9 ändert sich wie folgt:

(1) Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Handelns des Betriebsleiters / der Betriebsleiterin erfolgt gemäß § 106 Abs. 1 GO NRW im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt.

(2) In den Zeiträumen, in denen eine Befreiung von der Prüfungspflicht durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW gilt, prüft das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Aachen die Ordnungsmäßigkeit des Handelns des Betriebsleiters / der Betriebsleiterin. Hierbei bleiben die Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Aachen aufgrund der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Aachen unberührt.

Artikel 9:

§ 10 Abs. 1 und Abs. 4 ändert sich wie folgt::

(1) Für die Beschäftigten der Einrichtung trifft der Betriebsleiter / die Betriebsleiterin alle arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen, einschließlich der Einstellungen und Kündigungen im Rahmen der tariflichen Vorschriften.

(4) Die personal- und dienstrechtlichen Regularien betreffend den Betriebsleiter / die Betriebsleiterin ergeben sich aus § 5 Buchstabe c) dieser Betriebssatzung.

Artikel 10:

§ 15 Abs. 4a ändert sich wie folgt:

(4) Für die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes gelten die §§ 14 -17 EigVO NRW:

a) Die Ansätze innerhalb des Erfolgsplanes sind gegenseitig deckungsfähig. Ist trotz Ausnutzung der Deckungsfähigkeit aller Ansätze und Einsparmöglichkeiten ein erfolgsgefährdender Minderertrag zu erwarten, muss der Betriebsleiter / die Betriebsleiterin den Betriebsausschuss sowie den Stadtkämmerer/die Stadtkämmerin unverzüglich unterrichten. Ein solcher Minderertrag liegt vor, wenn der Gesamtansatz der Erträge um mehr als 0,5% unterschritten wird. Ist trotz der Ausnutzung der Deckungsfähigkeit aller Ansätze und Einsparmöglichkeiten eine erfolgsgefährdende Mehraufwendung notwendig, bedarf diese der Zustimmung des Betriebsausschusses. Eine solche Mehraufwendung liegt vor, wenn der Gesamtansatz der Aufwendungen um mehr als 0,5% überschritten wird.

Artikel 11:

§ 16 ändert sich wie folgt:

Der Betriebsleiter / die Betriebsleiterin hat den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin, den Stadtkämmerer/die Stadtkämmerin sowie den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

Artikel 12:

§ 17 ändert sich wie folgt:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften von dem Betriebsleiter / der Betriebsleiterin aufzustellen, prüfen zu lassen und anschließend über den Stadtkämmerer/die Stadtkämmerin und über den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin dem Betriebsausschuss vorzulegen.

Artikel 13:

§ 20 ändert sich wie folgt:

Der 6. Nachtrag zur Betriebssatzung der Stadt Aachen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Aachener Stadtbetrieb“ vom 18.04.2018 tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Aachen, den 18. April 2018

(Philipp)

Oberbürgermeister